



Freie und Hansestadt Hamburg

Bezirksamt Hamburg-Mitte

**GESCHÄFTSORDNUNG  
DES  
INTEGRATIONSBEIRATS**

**Bezirk Hamburg Mitte**

**- Aufgaben, Zusammensetzung, Arbeitsweise -**

Stand: November 2019

## I. Errichtung

Im Bezirksamt Hamburg Mitte wird ein Integrationsbeirat unter dem Vorsitz der Bezirksamtsleitung eingesetzt.

## II. Aufgaben

- (1) Der Integrationsbeirat hat die Aufgabe, das Bezirksamt Hamburg Mitte und die Bezirksversammlung Mitte zu integrationspolitischen Fragen zu beraten. Er wirkt an der bezirksbezogenen Umsetzung des Hamburger Integrationskonzeptes „Teilhabe, Interkulturelle Öffnung und Zusammenhalt“ sowie an der zukünftigen Weiterentwicklung des bezirklichen Leitbilds „Kultur des Dialogs“ mit. Darüber hinaus greift der Beirat insbesondere aktuelle Themen aus dem Bereich der Integration auf.
- (2) Der Integrationsbeirat kann zu integrationsbezogenen Themen und Vorhaben Stellungnahmen abgeben.
- (3) Der Beirat wirkt als „Integrationsmultiplikator“ umsetzungsorientiert in alle Bereiche der Gesellschaft hinein, indem die Mitglieder in ihren jeweiligen Verantwortungsbereichen aktiv zur Integrationsförderung beitragen.

## III. Mitglieder und Berufung

- (1) Der Integrationsbeirat setzt sich zusammen aus berufenen Mitgliedern. Sie werden von der Bezirksversammlung Hamburg Mitte ernannt.
- (2) Dem Integrationsbeirat gehören bis zu 27 berufene, im Bezirk Hamburg-Mitte wohnhafte und / oder berufstätige bzw. ehrenamtlich tätige Mitglieder an.  
Die Mitglieder haben einen Migrationshintergrund<sup>1</sup> und / oder sind Vertreterinnen / Vertreter aus folgenden Bereichen:  
  
Migrantische Selbstorganisation Religion (8 5 Personen), Arbeit (1 2) , Familie (1), Frauen (1), Seniorinnen / Senioren (1 2), Kinder- und Jugend (2), Sport (1), Wohnen (1), Kultur (1), Soziale

<sup>1</sup> Personen mit Migrationshintergrund werden in Übereinstimmung mit dem Mikrozensus 2017 wie folgt definiert:

Eine Person hat einen Migrationshintergrund, wenn sie selbst oder mindestens ein Elternteil nicht mit deutscher Staatsangehörigkeit geboren wurde.

Die Definition umfasst im Einzelnen folgende Personen:

1. zugewanderte und nicht zugewanderte Ausländer;
2. zugewanderte und nicht zugewanderte Eingebürgerte;
3. (Spät-)Aussiedler;
4. mit deutscher Staatsangehörigkeit geborene Nachkommen der drei zuvor genannten Gruppen.

Arbeit (2), ~~Menschen mit Behinderungen Inklusion~~ (1), Bildung (~~2~~1), Gesundheit (1), ~~Migrantische Selbstorganisation~~ (4), Ehrenamt (2), Antidiskriminierung (1), Interkulturelle Öffnung (1).

Die Berufung erfolgt im Zusammenwirken mit den jeweils beteiligten und interessierten Organisationen bzw. Einrichtungen.

- (4) Hat ein Mitglied vier Mal nicht an der Beiratssitzung teilgenommen und auch keine Vertretung geschickt, kann ein neues Mitglied auf den Platz nachrücken.
- (5) Die Mitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich und für die Dauer der Wahlperiode der Bezirksversammlung Hamburg Mitte aus.

#### **IV. Vertretungsregelung**

Berufene Mitglieder können eine Angehörige / einen Angehörigen ihrer Organisation bzw. Einrichtung als feste Vertretung benennen und sich im Verhinderungsfall durch diese in den Sitzungen vertreten lassen.

#### **V. Sitzungen und Arbeitsgruppen**

- (1) Die Sitzungen im Plenum sollen 3 x im Jahr stattfinden. Bei Bedarf können Sondersitzungen anberaumt werden. Die Sitzungen im Plenum werden von der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden einberufen.
- (2) Die Plenumssitzungen sind öffentlich; sie werden von der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden geleitet. Gäste können den Sitzungen beiwohnen.
- (3) Zu den Plenumssitzungen können themen- oder anlassbezogen Vertreterinnen / Vertreter aus Fachbehörden und Fachämtern des Bezirksamtes Hamburg Mitte sowie bei Bedarf weitere Gäste eingeladen werden.
- (4) Der Integrationsbeirat kann themen- oder anlassbezogene Arbeitsgruppen einrichten. Die Ergebnisse der Arbeitsgruppen dienen der Arbeit des Integrationsbeirats und werden im Plenum präsentiert.
- (5) Die Sitzungen der Arbeitsgruppen sind grundsätzlich öffentlich, Fragestunden sind nicht vorgesehen. Bei Bedarf kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.
- (6) Zu den Sitzungen der Arbeitsgruppen können Vertreterinnen / Vertreter von Fachbehörden und Fachämtern des Bezirksamtes Hamburg Mitte sowie bei Bedarf weitere Gäste eingeladen werden.
- (7) Tagungsort ist das Bezirksamt Hamburg Mitte.

## **VI. Einladungen**

- (1) Den Beiratsmitgliedern soll der Plenumsitzungstermin vier Wochen vor der Sitzung mitgeteilt werden.
- (2) Vorschläge der Mitglieder zur Tagesordnung sowie Beschlussvorlagen sollen dem Vorsitzenden drei Wochen vor der Sitzung eingereicht werden.
- (3) Eine Einladung mit Tagesordnung wird den Beiratsmitgliedern zwei Wochen vor der Plenumsitzung zugesandt.

## **VII. Beschlüsse**

- (1) Der Integrationsbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (2) Der Beirat beschließt mit absoluter Mehrheit der stimmberechtigten Sitzungsteilnehmerinnen / Sitzungsteilnehmer. Mehr- und Minderheitsvoten können dokumentiert werden und in Stellungnahmen zum Ausdruck gebracht werden.
- (3) Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (4) Der Beirat stimmt offen durch Handaufheben ab. Bei Bedarf können geheime Abstimmungen auf Antrag erfolgen.

## **VIII. Ergebnisprotokoll der Plenumsitzungen**

- (1) Es wird ein Ergebnisprotokoll der Plenumsitzung gefertigt.
- (2) Das Protokoll ist in der darauf folgenden Plenumsitzung vom Integrationsbeirat zu genehmigen.

## **IX. Umsetzung von Beschlüssen und Berichterstattung**

- (1) Die Beschlüsse des Integrationsbeirats Hamburg Mitte haben empfehlenden Charakter.
- (2) Die Beschlüsse werden im zuständigen Fachausschuss Hamburg-Mitte behandelt und ggf. an weitere Ausschüsse und die zuständigen Fachämter weitergeleitet.
- (3) Der Integrationsbeirat benennt eine Teilnehmerin / einen Teilnehmer als assoziiertes Mitglied für den zuständigen Fachausschuss. Das assoziierte Mitglied hat in diesem Ausschuss Rederecht, jedoch kein Stimmrecht. Es ist zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Der Beirat kann eine Vertretungsregelung für das assoziierte Mitglied im Beirat treffen. Die Vertreterin / der Vertreter hat im Verhinderungsfall des assoziierten Mitglieds Rederecht im zuständigen Fachausschuss, jedoch kein Stimmrecht.

- (4) Dem Beirat wird zugesichert, dass seine Empfehlungen von den zuständigen Ausschüssen und Fachämtern geprüft werden und eine Rückmeldung an den Beirat erfolgt. Eine Rückmeldung erfolgt ebenfalls an den zuständigen Fachausschuss.
- (5) Der Integrationsbeirat kann Empfehlungen in die Bezirksversammlung Hamburg Mitte einbringen.
- (6) Die Verfahrenssteuerung und die Berichterstattung im Beirat obliegen dem Bezirksamt Hamburg Mitte.

#### **X. Unabhängigkeit**

Die Mitglieder des Beirats sind nicht an Aufträge gebunden. Sie geben ihre Stellungnahmen nach bestem Wissen und Gewissen ab.

#### **XI. Geschäftsführung**

Das Bezirksamt Hamburg-Mitte unterstützt den Integrationsbeirat in der Administration.

#### **XII. Verschwiegenheitspflicht**

Die Äußerungen und Abstimmungen in den Sitzungen des Integrationsbeirats, die Vorlagen, Beschlüsse und Niederschriften, ferner die durch Auskünfte erlangten Kenntnisse unterliegen der Pflicht zur Verschwiegenheit, soweit dies von der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden oder der Mehrheit ausdrücklich verlangt wird. Die Verpflichtung besteht auch nach Ausscheiden aus dem Integrationsbeirat.